

Your World First

C/M/S/

Law. Tax

Datenschutz und IT-Sicherheit

Neuestes zum Datenschutz nach Einführung der DSGVO
und Sicherheitsmaßnahmen zur Datensicherheit

Leipzig, 4. Dezember 2018

Übersicht

1. Grundlagen des Datenschutzrechts
2. EU-Datenschutzgrundverordnung
3. IT-Sicherheit

Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung:

"Recht des Einzelnen, grundsätzlich
selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner **personenbezogenen Daten**
zu bestimmen."

EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Key Points

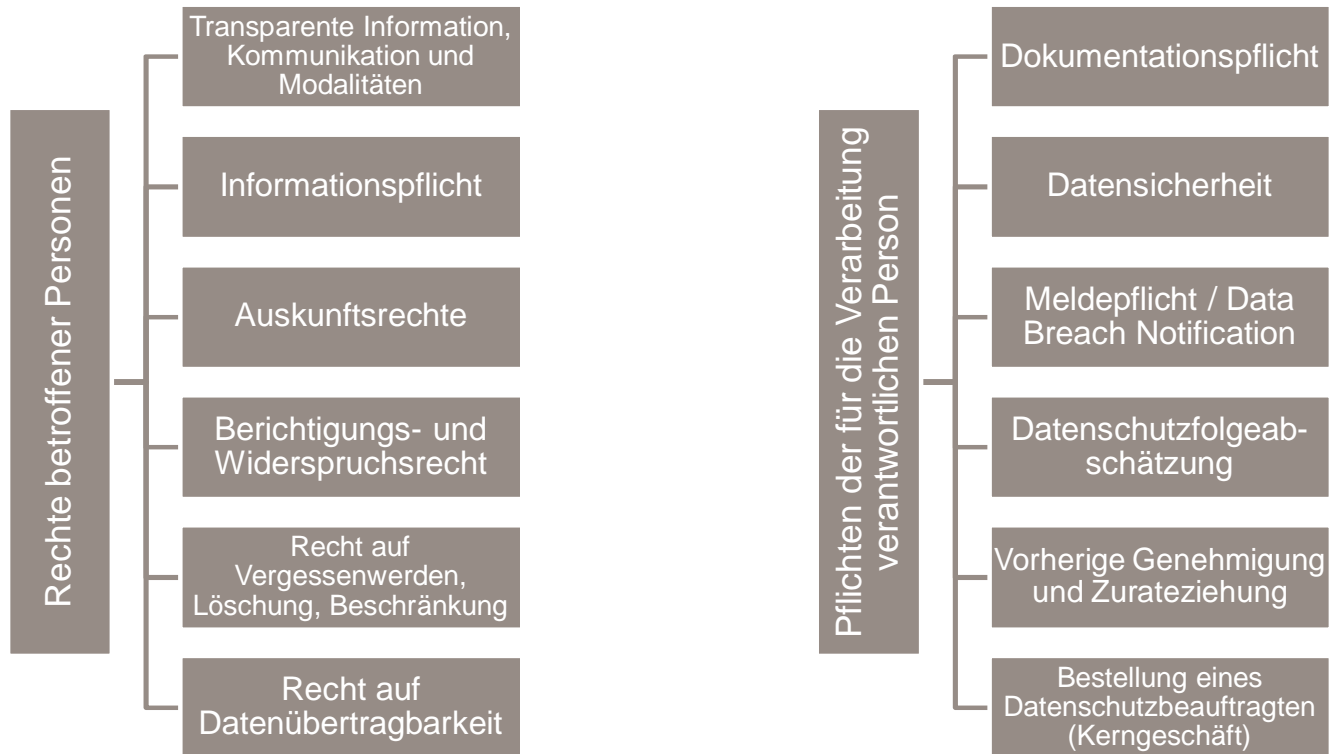
Bei Verstößen drohen empfindliche Bußgelder (4 % des Jahresumsatzes)

Räumlicher Anwendungsbereich

Nationale Umsetzungsgesetze



EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)



EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

- Schnittstelle zur IT-Sicherheit durch Grundsatz der Datensicherheit ("Integrität und Vertraulichkeit")
- Personenbezogene Daten sollen in einer Weise verarbeitet werden, die
 - angemessene Sicherheit dieser Daten gewährleistet
 - einschließlich Schutz vor unbefugter und unrechtmäßiger Verarbeitung und
 - Schutz vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung/Schädigung
 - durch geeignete **technische** und **organisatorische Maßnahmen**

EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Umfassende Nachweispflicht nach der EU-Datenschutzgrundverordnung:

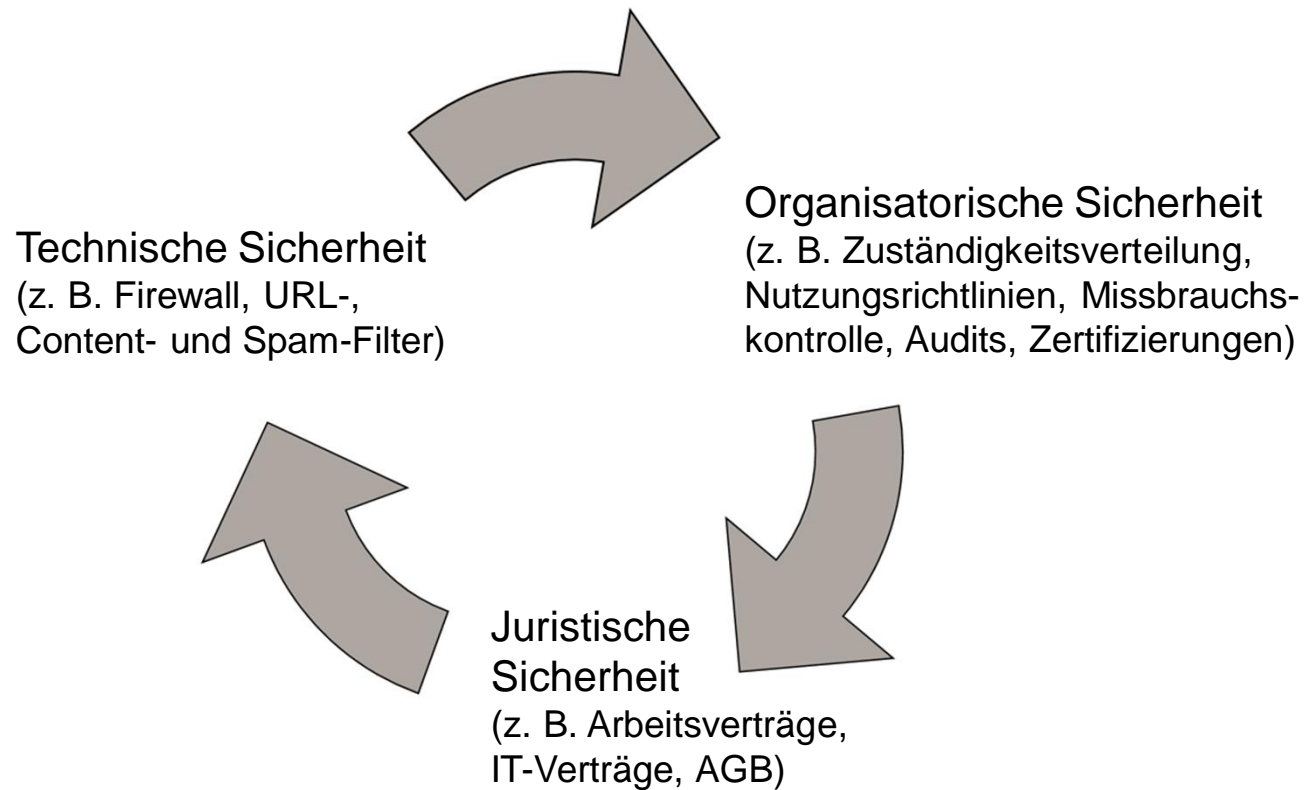
- Art. 5 Abs. 2 DSGVO: Nachweis des Einhaltens der Datenverarbeitungsgrundsätze (Rechtmäßigkeit, Zweckbindung, Datenminimierung, Richtigkeit...)
- Art. 24 Abs. 1 DSGVO: Umsetzung technischer und organisatorischer Maßnahmen als Nachweis ordnungsgemäßer Datenverarbeitung

IT-Sicherheit

Hauptziele der IT-Sicherheit

- Vertraulichkeit
- Verfügbarkeit
- Integrität
- Authentizität

IT-Sicherheit



IT-Sicherheit

*"Oftmals sind eigene oder ehemalige Mitarbeiter das Einfallstor.
Dies kann aus Unvorsichtigkeit, aber auch aus Mutwilligkeit passieren."*

(Marc Bachmann, Bereichsleiter Verteidigung und öffentliche Sicherheit BITKOM
in "Computer & Kommunikation" am 18.04.2015, Deutschlandfunk)

IT-Sicherheit

Juristische Sicherheit

- Gestaltung und Anpassung von Arbeitsverträgen und Betriebs- bzw. Dienstvereinbarungen
- Gestaltung von Nutzungsrichtlinien für Mitarbeiter (z. B. im Hinblick auf Internet- und E-Mail-Nutzung, Datenschutz etc.)
- Gestaltung von Geheimhaltungs- und Vertraulichkeitsvereinbarungen
- Gestaltung von Datenschutzerklärungen
- Gestaltung des rechtssicheren Auftretens im Internet

IT-Sicherheit

Geheimhaltungs- und Vertraulichkeitsvereinbarungen

- Umfassende Verschwiegenheitspflicht während des Arbeitsverhältnisses
- Eingeschränkte nachvertragliche Verschwiegenheitspflicht
 - BAG: auch nach Ende des Arbeitsvertrages bestehen Geheimhaltungsverpflichtungen fort
 - Arbeitnehmer darf nicht als "Informationshändler" auftreten
 - Arbeitnehmer darf jedoch die während der Beschäftigung redlich erworbenen Kenntnisse zu eigenem Nutzen, also für die eigene berufliche Tätigkeit, verwenden
 - BGH: Pflicht zur Geheimhaltung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen endet grundsätzlich mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses
 - Ausnahme: Wettbewerbswidrigkeit: so z. B. unbefugte Beschaffung von schriftlichen und digitalisierten Unterlagen aus dem Arbeitsverhältnis.

IT-Sicherheit

Geheimhaltungs- und Vertraulichkeitsvereinbarungen

- a) *Der/die Arbeitnehmer/in verpflichtet sich, über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der [FIRMA] Stillschweigen zu bewahren. Hierzu zählen vor allem Einzelheiten über _____ [es folgt eine abstrakte Umschreibung der geheim zu haltenden Tatsachen]. Der/die Arbeitnehmer/in wird darauf hingewiesen, dass Geheimnisverrat nach dem Gesetz über den unlauteren Wettbewerb (§ 17 UWG) strafbar ist.*
- b) *Die Schweigepflicht erstreckt sich auch auf Angelegenheiten anderer Firmen, mit denen das Unternehmen wirtschaftlich oder organisatorisch verbunden ist.*
- c) *Der/die Arbeitnehmer/in ist auch zur Geheimhaltung solcher Tatsachen verpflichtet, die ihm/ihr von der Geschäftsleitung ausdrücklich als vertraulich bekanntgegeben werden, oder deren Geheimhaltungsbedürftigkeit sonst für sie/ihn erkennbar ist.*

IT-Sicherheit

- d) *Der/die Arbeitnehmer/in ist nicht berechtigt, sich eigenmächtig von der Schweigepflicht freizustellen. Der Arbeitgeber wird ihn/sie ausdrücklich von der Geheimhaltungspflicht befreien, soweit dies zur Wahrung überwiegender Interessen notwendig ist.*
- e) *Ein Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht kann eine Kündigung rechtfertigen sowie Schadensersatzpflichten auslösen.*
- f) *Die Geheimhaltungspflicht besteht auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses.*
- g) *Sollte die nachvertragliche Verschwiegenheitspflicht den/die Arbeitnehmer/in in seinem/ihrer beruflichen Fortkommen behindern, so hat der/die Arbeitnehmer/in gegen die Firma einen Anspruch auf Freistellung von dieser Pflicht.*
- h) *Für jeden Fall eines schuldhaften Verstoßes gegen die hier vereinbarte (nachvertragliche) Verschwiegenheitspflicht verpflichtet sich der/die Arbeitnehmer/in, eine Vertragsstrafe in Höhe eines monatlichen Bruttogehalts zu zahlen. Schadensersatzansprüche des Arbeitgebers bleiben unberührt.*

IT-Sicherheit

- Handlungsempfehlung zur Minimierung der Haftungsrisiken: Orientierung an bestehenden Standards und Zertifizierung
 - Beispiele anerkannter IT-Sicherheitsstandards:
 - ISO 27001
 - ISO 27002
 - IT-Grundschutz des BSI
 - Vorteile:
 - Zertifizierung über Einhaltung bestimmter Standards kann Nachweis eigener Pflichterfüllung erleichtern.
 - Sofern anerkannter Standard eingehalten wurde, spricht häufig Beweis des ersten Anscheins für Beachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt.

Vielen Dank!



Stefan Schreiber

CMS Hasche Sigle

T 0341/21672-161

F 0341/21672-134

E Stefan.Schreiber@cms-hs.com
cms.law

CMS bloggt und twittert.

Aktuelle Rechtsthemen und was eine Großkanzlei sonst bewegt
unter

cmshs-bloggt.de

folgen Sie uns auf Twitter:
[@CMS_HascheSigle](https://twitter.com/CMS_HascheSigle)

und holen Sie sich unsere App:





Ihr kostenloser juristischer Online-Informationsdienst.

E-Mail-Abodienst für Fachartikel zu vielfältigen juristischen Themen.

cms-lawnow.com



Ihre juristische Online-Bibliothek.

Profunde internationale Fachrecherche und juristisches Expertenwissen nach Maß.

eguides.cmslegal.com

Dieses Dokument stellt keine Rechtsberatung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, bestimmte Themen anzusprechen. Es erhebt keinen Anspruch auf Richtigkeit oder Vollständigkeit und die in ihm enthaltenen Informationen können eine individuelle Rechtsberatung nicht ersetzen. Sollten Sie weitere Fragen bezüglich der hier angesprochenen oder hinsichtlich anderer rechtlicher Themen haben, so wenden Sie sich bitte an Ihren Ansprechpartner bei CMS Hasche Sigle.

CMS Hasche Sigle ist eine der führenden wirtschaftsberatenden Anwaltssozialitäten. Mehr als 600 Anwälte sind in acht wichtigen Wirtschaftszentren Deutschlands sowie in Brüssel, Hongkong, Moskau, Peking, Shanghai und Teheran für unsere Mandanten tätig. CMS Hasche Sigle ist Mitglied der CMS Legal Services EEIG, einer europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung zur Koordinierung von unabhängigen Anwaltssozialitäten. CMS EEIG ist nicht für Mandanten tätig. Derartige Leistungen werden ausschließlich von den Mitgliedssozialitäten in den jeweiligen Ländern erbracht. CMS EEIG und deren Mitgliedssozialitäten sind rechtlich eigenständige und unabhängige Einheiten. Keine dieser Einheiten ist dazu berechtigt, im Namen einer anderen Verpflichtungen einzugehen. CMS EEIG und die einzelnen Mitgliedssozialitäten haften jeweils ausschließlich für eigene Handlungen und Unterlassungen. Der Markenname „CMS“ und die Bezeichnung „Sozialität“ können sich auf einzelne oder alle Mitgliedssozialitäten oder deren Büros beziehen.

CMS-Standorte:

Aberdeen, Algier, Amsterdam, Antwerpen, Barcelona, Belgrad, Berlin, Bogotá, Bratislava, Bristol, Brüssel, Budapest, Bukarest, Casablanca, Dubai, Düsseldorf, Edinburgh, Frankfurt/Main, Funchal, Genf, Glasgow, Hamburg, Hongkong, Istanbul, Kiew, Köln, Leipzig, Lima, Lissabon, Ljubljana, London, Luanda, Luxemburg, Lyon, Madrid, Mailand, Manchester, Maskat, Medellín, Mexiko-Stadt, Monaco, Moskau, München, Paris, Peking, Podgorica, Posen, Prag, Reading, Riad, Rio de Janeiro, Rom, Santiago de Chile, Sarajevo, Sevilla, Shanghai, Sheffield, Singapur, Sofia, Straßburg, Stuttgart, Teheran, Tirana, Utrecht, Warschau, Wien, Zagreb und Zürich.

CMS Hasche Sigle Partnerschaft von Rechtsanwälten und Steuerberatern mbB, Sitz: Berlin, (AG Charlottenburg, PR 316 B), Liste der Partner: s. Website.

cms.law